

Zustellungsurkunde

MeierGuss Limburg GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer Marc
Mateika
Elzer Straße 23-25
65556 Limburg a. d. Lahn

Geschäftszeichen: 1060-43.2-53-a-1600-01-
00047#2024-00020
Ihr Ansprechpartner/in:
Telefon/ Fax:
E-Mail:
Datum: 25.11.2025

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 23.05.2025 wird der

**MeierGuss Limburg GmbH & Co. KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marc Mateika,
Elzer Straße 23-25
65556 Limburg a. d. Lahn**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	Limburg a. d. Lahn,
Gemarkung	Staffel,
Flur	3,
Flurstück	8/16,
Geb.	10, 36, 40,
Rechts- und Hochwert	32431897 / 5583653

die bestehende Eisengießerei nach Nr. 3.7.1 G E des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die hiermit erteilte Genehmigung berechtigt zur wesentlichen Änderung der bestehenden Eisengießereianlage durch nachfolgende Änderungsmaßnahmen in der Betriebseinheit BE 0050 – Entstaubungsanlage Warmhalteofen & Rinnenabsaugung:

1. Rückbau der bestehenden Trocken-Entstaubungsanlage mit einem Nennvolumenstrom von 10.000Nm³/h, Fabrikat Handte, Typ AASM
2. Errichtung und Betrieb einer Trocken-Entstaubungsanlage mit einem Nennvolumenstrom von 25.000Nm³/h, Fabrikat Donaldson, Typ Downflow DFE 5-30 als Ersatz für die bestehende Trockenentstaubungsanlage
3. Rückbau des bestehenden Schornsteins (Q102.1) mit einer Mündungshöhe von 18m, Durchmesser 540mm
4. Errichtung eines neuen Schornsteins (Q102.1) mit einer Mündungshöhe von 24,4m, Durchmesser 800mm als Ersatz für den bestehenden Schornstein

Die genehmigte Verarbeitungskapazität an Flüssigisen bleibt unverändert auf maximal 310t/d bei werktäglichem 3-Schichtbetrieb der Eisengießereianlage begrenzt.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zum vorhandenen Genehmigungsbestand hinzu. Alle im Bestand formulierten Auflagen gelten fort, es sei denn im Folgenden wird etwas Abweichendes geregelt.

Anlagenumfang

Die Eisengießerei gliedert sich in zwei Anlagenteile, die Gießerei (A001) und die Schmelzanlage (A003).

BE	Betriebseinheit
Anlage A003	Schmelzanlage, incl. Vorherd
BE 0010	Rohstofflager/ Gattierung
BE 0020	Kupolofen (Halle 10)
BE 0030	Entstaubungsanlage (Nassentstaubung Kupolofen + Rekuperator)
BE 0040	Warmhalteofen/ Wannenvorherd
BE 0050	Entstaubungsanlage (Trockenentstaubung Warmhalteofen + Rinnenabsaugung)
BE 0060	Abwasserbehandlung (Gichtgaswaschwasserkreislauf)
BE 0070	Biofilteranlage
Anlage A001	Gießerei
BE 1010	Sandaufbereitung (Halle 11)
BE 1020	Kernmacherei (Halle 9)
BE 1030	Formanlage I (Halle 7)
BE 1040	Formanlage II (Halle 8)
BE 1050	Putzerei + Tauchanlage (Halle 20)
BE 1060	Entstaubungsanlage Halle 7 + Sandaufbereitung
BE 1070	Entstaubungsanlage Formanlage II
BE 1080	Entstaubungsanlage Gießerei + Putzerei

Weitere Details zu den entfallenden und neuen Anlagenbestandteilen ergeben sich aus den Antragsunterlagen in Kapitel 6 und 8, insbesondere aus Formulare 6/3 – Apparate-liste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für Eisengießereianlagen, die der EU-Industrieemissions-Richtlinie unterliegen sind ein einschlägiges BVT-Merkblatt (Stand 2024) sowie zugehörige BVT Schlussfolgerungen vorhanden. Mit Durchführungsbeschluss der europäischen Kommission vom 29.11.2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 06.12.2024 (Az. 2024/2974) wurden die v.g. BVT-Schlussfolgerungen angenommen. Die Umsetzung in nationales Recht ist zum Zeitpunkt der Abfassung (Oktober 2025) der hier vorliegenden fachlichen Stellungnahme noch nicht erfolgt. Bei der Prüfung des Antragsgegenstands wurden die Anforderungen des BVT-Merkblatts grundsätzlich soweit berücksichtigt, wie dies gegenüber der Anlagenbetreiberin vor dem Hintergrund der noch ausstehenden nationalen Umsetzung vertretbar war.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Der Antrag vom 20.01.2025, hier eingegangen am 03.02.2025 mit Ergänzungen vom 02.10.2025

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis

Anschreiben	2 Seiten
Deckblatt	1 Seite

Kapitel	Inhalt	Seiten/Pläne
1	Inhaltsverzeichnis Verzeichnis der Unterlagen	3
2	Antrag und Genehmigungsstand Formular 1/1: Antrag nach dem BImSchG Genehmigungsbestand Formular 1/4: Kostenaufstellung Stellungnahmen Betriebsrat Stellungnahme Immissionsschutzbeauftragter Stellungnahme Fachkraft für Arbeitssicherheit Zertifikat DIN EN ISO 9001: 2015 Zertifikat DIN EN 14001:2015 Zertifikat DIN EN ISO 50001:2018	5 14 1 1 1 1 3 3 3
3	Kurzbeschreibung Kurzbeschreibung	1
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5	Standort und Umgebung der Anlage Beschreibung Standort und Umgebung Topographische Karte 1:25000 Auszug Liegenschaftskataster Legende zum Liegenschaftskarte IED-Anlagenbegrenzung Hallenplan Flächennutzungsplan	2 1 1 4 2 1 1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	

	Blockschaltbild Betriebseinheiten Anlage 003	1
	Blockschaltbild Betriebseinheiten Anlage 001	1
	Fließbild BE 0050	1
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9
	Formulare 6/1 Betriebseinheiten	2
	Formular 6/3 Apparatelist BE 0050	1
	Rohrleitungsschema	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
	Fließbild Stoffe	1
	Formular 7/1: Eingänge	3
	Formular 7/2: Ausgänge	2
	Formular 7/3: Zwischenprodukte	1
	Formular 7/4: sonstige Abfälle	1
8	Luftreinhaltung	
	Luftreinhaltung	32
	Formular 8/1 Emissionen Luftverunreinigungen Q102.1	3
	Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung (ARE)	2
	Emissionsquellenplan	1
	Luftschadstofftechnischer Bericht S24137.1/03	219
	Stellungnahme vom 13.08.2025	2
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Abfälle	1
	Formular 9/1: Verwertung von Abfällen	2
	Formular 9/2: Beseitigung von Abfällen	1
10	Abwasserentsorgung	
	Abwasser	2
11	Abfallentsorgungsanlagen	
	Abfallentsorgungsanlage	1
12	Abwärmennutzung	
	Abwärmennutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
	Lärm, Erschütterung, sonstige Immissionen	3
	Prognose der Geräuschimmissionen	25
14	Anlagensicherheit	
	Anlagensicherheit	1
15	Arbeitsschutz	
	Arbeitsschutz	8
16	Brandenschutz	

	Brandschutz	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Erklärung zu wassergefährdenden Stoffen	1
18	Bauantrag und Bauvorlagen Bauantrag, Bauvorlage	14
19	Emissionshandel und Naturschutz Emissionshandel und Naturschutz	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Darstellung Umweltverträglichkeit	11
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustandsbericht Veränderung des Ausgangszustands	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörenden Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Inbetriebnahmemeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. Verfahrensbeschreibung zur Erfassung der Abgase bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
 - b. Ausführungszeichnungen über die Messbühne inklusive Zugang und Sicherheitseinrichtungen gegen Absturz sowie der Messebene und der Messöffnungen.
 - c. Aktualisierter und mit dem behördlichen Emissionsquellenkataster abgestimmter Emissionsquellenplan.
 - d. Angepasstes Formular 8/1 (Koordinaten mit UTM-Abbildung im ETRS89 Koordinatensystem).
- 1.3 Die Eisengießereianlage darf nur so geändert und betrieben werden, wie es in den vorliegenden Unterlagen beschrieben wurde, es sei denn im Folgen-

den wird davon abgewichen. Die im Genehmigungsbestand insgesamt vorhandenen Unterlagen sind aufeinander aufbauend entsprechend weiterhin zu beachten.

2. Anlagensicherheit – Betriebliche Gefahrenabwehr - Betriebsstörungen

- 2.1. Für die hiermit genehmigte Änderung der Trocken-Entstaubungsanlage BE 0050 ist die bestehende Betriebsanweisung anzupassen und den Aufsichtspersonen auszuhändigen, in der enthalten sein müssen:
 - Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
 - Meldeplan für Betriebsstörungen
 - Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen
 - Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Bedingungen für den Anlagenbetrieb
 - Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten und Bedingungen sowie bei Ausfall der Einrichtungen zur Abgaserfassung und -reinigung
 - Maßnahmen zur Erfassung der Abgase bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- 2.2. Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Trocken-Entstaubungsanlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 2.3. Über den Anlagenbetrieb (Betriebszeiten) sowie Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an der Anlage inklusive aller für den Betrieb notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4. Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen, Telefon 0641-303-0, Telefax 0641-303-4103), unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Trocken-Entstaubungsanlage mitzuteilen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang jede Störung, die unter objektiven Gesichtspunkten eine Umwelteinwirkung über dem Maße des bestimmungsgemäßen Betriebes vermuten lässt.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung – Allgemeine Anforderungen

- 3.1.1. Die Erfassung der Abgase im Bereich der Eisenrinne sowie des Warmhalteofens bzw. des Wannenvorherdes hat entsprechend des in den Antragsunterlagen enthaltenen Erfassungskonzepts unter Beachtung der mit Nebenbestimmungen 3.2 und 3.3 geforderten technischen Spezifikationen zu erfolgen.
- 3.1.2. Die Kupolofenschmelzanlage, der Wannenvorherd und der Warmhalteofen (Induktionsrinnenofen, Fabrikat BBC, Typ IRT 100) dürfen nur bei in Betrieb

- befindlicher Trocken-Entstaubungsanlage und Erfassung der Abgase im Bereich der Eisenrinne sowie des Warmhalteofens bzw. des Wannenvorherdes in Betrieb genommen und betrieben werden. Ein dauerhafter Betrieb ohne Erfassung und Reinigung der dort anfallenden Abgase ist nicht zulässig.
- 3.1.3. Die im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (z.B. Freibrennen) anfallenden Abgase sind durch geeignete Umschaltung und Positionierung der Erfassungselemente soweit wie möglich zu erfassen und der Trocken-Entstaubungsanlage zu zuführen.
 - 3.1.4. Für den Ausfall der Trocken-Entstaubungsanlage sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
 - 3.1.5. Störungen an der Trocken-Entstaubungsanlage sind durch geeignete optische und akustische Signalgeber im Bereich des Kupolofenleitstands und der Ofenbühne so anzudeuten, dass dies vom Anlagenbedienpersonal unmittelbar bemerkt werden kann.

3.2 Luftreinhaltung - Emissionsbegrenzungen

Alle im Genehmigungsbestand geregelten Emissionsbegrenzungen an der Emissionsquelle Q102.1 (alte Bezeichnung Q10.4) – Absaugung Rinnenofen werden hiermit aufgehoben und nachfolgend neu festgesetzt.

Die folgenden Emissionsgrenzwerte gelten in Bezug auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15K; 101,3kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Für die neue Emissionsquelle Q102.1 – Absaugung Warmhalteofen + Eisenrinne gelten folgende Emissionsgrenzwerte:

3.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub nach Nr. 5.2.1 TA-Luft

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

3.2.2 Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA-Luft

Klasse III

**Mangan und seine Verbindungen,
angegeben als Mn**

**Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn**

Die vorgenannten staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse III dürfen insgesamt im Abgas folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

1 mg/m³

3.3 Luftreinhaltung – Messplätze

- 3.3.1. Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Ziffer 5.3.1 TA Luft einzurichten und zu unterhalten.
- 3.3.2. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten.
- 3.3.3. Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie sowie gefahrlose Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 3.3.4. Die Planung neuer Messplätze und Messstrecken ist vor deren Errichtung mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 3.3.5. Nach Errichtung einer neuen Messebene oder wesentlicher Änderung einer bestehenden Messebene ist der Nachweis über die Eignung der Messebene in Form einer Homogenitätsprüfung durch eine nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle zu führen. Ein Bericht über die Eignungsfeststellung ist der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.4 Luftreinhaltung – Wiederkehrende Emissionsmessungen

- 3.4.1. Zur Feststellung, ob die festgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme Emissionsmessungen nach DIN EN 15259 an der Emissionsquelle Q102.1 – Absaugung Warmhalteofen + Eisenrinne vornehmen zu lassen.
- 3.4.2. Jeweils spätestens nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrende Messungen durchzuführen. Die wiederkehrenden Messungen können mit den an anderen Emissionsquellen der bestehenden Anlage erforderlichen Messungen gemeinsam durchgeführt werden.
- 3.4.3. Die Messungen sind durch eine nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekanntgegebene Stelle durchführen zu lassen. Die Messplanung und Durchführung gemäß Ziffer 5.3.2.2 TA-Luft ist mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2 (Immissionsschutz II) frühzeitig, jedoch spätestens 3 Wochen vor Messbeginn abzustimmen und muss der DIN EN 15259 entsprechen.
- 3.4.4. Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Er hat dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Bl. 2 zu entsprechen.
- 3.4.5. Die Betreiberin hat darauf hinzuwirken, dass der Messbericht der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar durch das beauftragte Messinstitut elektronisch vorgelegt wird.
- 3.4.6. Die Anforderungen sind dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

3.5 Luftreinhaltung – Ableitung von Abgasen

Die Abgase der Trocken-Entstaubungsanlage sind über die folgende Emissionsquelle abzuleiten:

Nr.	Bezeichnung	Höhe ü. Flur [m]	Fläche [m ²]
102. 1	Absaugung Warmhalteofen + Eisenrinne	24,4	0,5

3.6 Lärmschutz

3.6.1. Die maximal zulässigen Schallleistungspegel relevanter Teilschallquellen der Entstaubungsanlage werden wie folgt festgelegt:

Teil-Schallquelle	Schallleistungspegel
Ventilator	112 dB(A)
Filtereinheit	112 dB(A)
Kaminmündung	84 dB(A)

Die vorgenannten Teil-Schallleistungspegel dürfen im eingebauten Zustand bei Betrieb der Trockenentstaubungsanlage unter Berücksichtigung einer Toleranz von ± 3 dB(A) nicht überschritten werden.

3.6.2. Unabhängig davon ist dem Ventilator ein Schalldämpfer mit folgender Mindest-Einfügungsdämpfung auslassseitig nachzuschalten:

F [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
D _e [dB]	0	4	12	18	15	10	2	0	21

3.6.3. Der Schornstein / die Abluftleitung ist schwingungsisoliert an die Entstaubungsanlage / den Abluftventilator anzubinden (z.B. Segeltuchstutzen).

3.6.4. Messstutzen sind wandbündig ohne scharfe Kanten anzubringen.

3.6.5. Der Schalldämpfer ist regelmäßig, unter Berücksichtigung entsprechender Herstellervorgaben zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Die durchgeführten Reinigungs-, Instandhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sind zu dokumentieren.

3.7 Ersatzmessung Mündungsschall

3.7.1. Die Schallemission an der Kaminmündung ist durch eine messtechnische Bestimmung des Schallleistungspegels in Anlehnung an ein Messverfahren der Normenreihe DIN EN ISO 3740 bis 3747 zu ermitteln.

3.7.2. Die Messung ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine zugelassene Messstelle nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen. Die Messplanung ist rechtzeitig vor Messdurchführung mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen und der Messtermin mindestens 2 Wochen vor Messdurchführung mitzuteilen. Die Betreiberin hat darauf hinzuwirken,

dass der Messbericht der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar durch das beauftragte Messinstitut elektronisch vorgelegt wird.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach Errichtung der Anlage ist durch einen Sachverständigen eine Prüfung vornehmen zu lassen, ob die Anlagenausführung dem Stand der Lärmminderungstechnik entspricht. Die Umsetzung der o.g. Auflagen zum Lärmschutz sowie die Herstellervorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Der Abnahmebericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme elektronisch vorzulegen.

4. Bauordnungsrecht

Vor Baubeginn ist ein von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüfter Nachweis der Standsicherheit vorzulegen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Für die neue Entstaubungsanlage ist die Gefährdungsbeurteilung anzupassen, Schutzmaßnahmen zu definieren und deren Wirksamkeit zu überprüfen. Dabei sind Betriebsanweisungen anzupassen und Beschäftigte zu unterweisen. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind zudem Schutzmaßnahmen für die sichere Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, zur Beseitigung von Anlagenstörungen sowie beim Ausfall der Entstaubungsanlage zu berücksichtigen.
- 5.2 Für den Betrieb der neuen Entstaubungsanlage sind Prüffristen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Gegenstand des Antrags ist die wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei im Anlagenteil A003 – Schmelzanlage inklusive Vorherd.

Zum Anlagenteil gehören gemäß den Antragsunterlagen die folgenden Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung stehen:

BE	Betriebseinheit	Status
BE 0010	Rohstofflager/ Gattierung	Keine Änderung
BE 0020	Kupolofen (Halle 10)	Keine Änderung
BE 0030	Entstaubungsanlage (Nassentstaubung Kupolofen + Rekuperator)	Keine Änderung
BE 0040	Warmhalteofen/ Wannenvorherd	Von der Änderung betroffen
BE 0050	Entstaubungsanlage (Trockenentstaubung Warmhalteofen + Rinnenabsaugung)	Von der Änderung betroffen
BE 0060	Abwasserbehandlung (Gichtgaswaschwasserkreislauf)	Keine Änderung
BE 0070	Biofilteranlage	Keine Änderung

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage besteht bereits seit ca. Anfang des 19. Jahrhundert, damals wurde der Betrieb mittels Baugenehmigungen errichtet. Die Gebäude werden seither als Produktionsgebäude genutzt. Am 18.09.1950 wurde erstmals eine Genehmigung nach § 25 Gewerbeordnung (Az: 41.710.11 zur „Errichtung eines Kupolofenhaus mit 4 Kupolöfen und einer Krananlage“) durch die Gewerbeaufsicht erteilt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 28.04.2021 durch Regierungspräsidium Gießen unter dem Aktenzeichen RPGI-43.2-53e1600/3-2014/155 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 23.05.2025 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Eisengießerei nach Nr. 3.7.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 02.10.2025 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 28.10.2025 festgestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die MeierGuss Limburg GmbH & Co. KG, Elzer Straße 23-25, 65556 Limburg a. d. Lahn, beabsichtigt die Durchführung einer wesentlichen Änderung der bestehenden Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch Änderung der Abgaserfassung im Vorofenbereich und Ersatz der bestehenden Entstaubungsanlage (10.000 m³) durch eine neue Entstaubungsanlage (25.000 m³) einschließlich Erneuerung des Abgaskamins, Einbindung der bestehenden Donaldson-Entstaubung in das Entstaubungskonzept sowie Anpassung von Grenzwerten an die TA Luft 21.

Der Standort des Vorhabens ist in 65556 Limburg a. d. Lahn, Gemarkung: Staffel, Flur: 3, Flurstück: 8/16.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG und ist in der Spalte 1 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Für dieses Änderungsvorhaben war nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht bei einem Änderungsvorhaben für das bisher keine UVP durchgeführt wurde die Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn der in Anlage 1 genannte Prüfwert (hier: Nr. 3.7.2 Verarbeitungskapazität an flüssigem Gusseisen von 20 t oder mehr je Tag) erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Vorhaben kann hinsichtlich der Fläche im Verhältnis zum gesamten Firmengelände der Antragstellerin als nicht erheblich raumbeanspruchend eingestuft werden. Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe des Vorhabens und der bestehenden gewerblichen Nutzung nicht weiter beeinträchtigt. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Gebiete, die unter Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgelistet sind. Allerdings werden diese durch das Vorhaben nicht weiter beeinträchtigt, es ist im Gegenteil von einer Verbesserung der Situation auszugehen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und des Grundwassers ist vernachlässigbar gering. Die Menge des Produktionsabwassers bleibt unverändert und wird über die bestehenden Entsorgungswege weiterhin entsorgt. Es entstehen keine neuen Abwässer. Die Abfallmengen bleiben beim bestimmungsgemäßen Betrieb unverändert und werden über die vorhandenen Entsorgungswege im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes soweit möglich der Verwertung zugeführt. Es entstehen keine neuen Abfälle. Durch die Aufstellung

der neuen Entstaubungsanlage wird sich die Lärmsituation am Standort nicht verändern. Beim Betrieb der Entstaubungsanlage werden relevante Emissionen im Sinne der TA Luft reduziert. Die Neuerrichtung des Schornsteins wird die Verdünnung der Abgase in der Umgebungsluft verbessern. Es werden ausschließlich genehmigte Stoffe und bereits bekannte und bewährte Technologien eingesetzt. Es findet keine Kapazitätserhöhung und keine Erhöhung der Produktionsmenge statt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgüter herbeigeführt werden.

Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. UVPG am 25.08.2025 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Dem Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG liegt ebenfalls ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG bei. Hiernach soll von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrags sowie der Antragsunterlagen abgesehen werden, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass Auswirkungen durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Da im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG für das geplante Vorhaben der MeierGuss GmbH & Co. KG keine Erheblichkeit der Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter festgestellt wurde, konnte auch dem zusätzlichen Antrag der Firma auf Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG bezüglich des Verzichts der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen zugestimmt werden. Die Prüfkriterien sind dahingehend kongruent.

Da es sich im vorliegenden Fall um die wesentliche Änderung einer Anlage handelt, die unter die Vorschriften der IE Richtlinie fällt, war zusätzlich zu prüfen, ob die europarechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die wesentliche Änderung auch entsprechend der europarechtlichen Anforderungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann.

Nach Artikel 20 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) gilt jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs als wesentliche Änderung, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte des Anhangs I dieser Richtlinie erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert bei Eisengießereien liegt bei einer Verarbeitungskapazität von 20 t Flüssigmetall oder mehr je Tag. Dieser Wert bleibt durch das hier geplante Vorhaben unberührt.

Aus diesem Grund konnte im vorliegenden Fall auch unter Beachtung der europarechtlichen Vorschriften auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 17.11.2025 gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HvVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin hat des Weiteren mit E-Mail vom 21.11.2025 keine Einwände oder Anmerkungen bzgl. des Genehmigungsbescheids vorgetragen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn:
 - Bauaufsicht
 - Brandschutz
 - Magistrat
- Regierungspräsidium Gießen:
 - Dezernat 25.3 Arbeitsschutz
 - Dezernat 31 Regional- und Bauleitplanung
 - Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 42.1 industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
 - Dezernat 43.2 Immissionsschutz II
 - Dezernat 53.1 Naturschutz I

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung kommen alle Stellen zu der Entscheidung, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, sollten die unter V aufgeführten Nebenbestimmung sowie Hinweise in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

1. Allgemeines

Zu Nebenbestimmung 1.1

Als Rechtsgrundlage dafür, dass der Anlagenbetreiber die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren hat, gilt der § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils dazugehörigen Antragsunterlagen.

Zu Nebenbestimmung 1.2

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unabdingbar, dass die zuständige Behörde über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des zugelassenen Vorhabens informiert wird. Die Forderung fußt auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung 1.3

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass die Anlage exakt nach den Angaben und Beschreibungen der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen dieses Bescheides ausdrücklich erfordern.

2. Anlagensicherheit

Zu Nebenbestimmung 2.1 bis 2.4

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage dazu verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Um dies gewährleisten zu können sind die jeweiligen Maßnahmen durch den Betreiber sicherzustellen. Um der Behörde die Überwachung gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG zu ermöglichen ist die jeweilige Dokumentation zu erstellen.

Weiterhin handelt es sich bei der Gießerei um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für die Anlage gilt daher die Auskunftspflicht nach § 31 Abs. 1 BImSchG.

3. Immissionsschutz

Zu Nebenbestimmungen 3.1

Die Anforderungen zur Konkretisierung der Vorsorgepflicht in Hinsicht auf die Belange der Luftreinhaltung richten sich nach den Vorgaben des Kapitel 5 der TA-Luft. Sie entsprechen damit dem zum Zeitpunkt der Prüfung der Antragsunterlagen zugrunde zu legendem Stand der Technik. Als im Sinne der Nummer 5.1.2 der TA-Luft rohgasseitig relevante Stoffe an den Emissionsstellen der Eisenrinnen und des Warmhalteofens werden seitens der Antragstellerin Gesamtstaub sowie die anorganischen Staubinhaltsstoffe Mangan und Zinn identifiziert. Dies deckt sich mit vorliegenden Erfahrungswerten vergleichbarer Anlagen und ist insofern plausibel und nachvollziehbar.

Die Allgemeinen Anforderungen zur Luftreinhaltung richten sich nach den Nummern 5.1.2 und 5.1.3 unter Berücksichtigung der Nummer 5.4.3.7 TA-Luft.

Zu Nebenbestimmung 3.2.1

Die Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen an Gesamtstaub richten sich nach den Anforderungen der Nummer 5.2.1 der TA-Luft. Die Notwendigkeit zur Emissionsbegrenzung ergibt sich dahingehend, dass zur Begrenzung der Emissionen zwingend eine Entstaubungseinrichtung notwendig ist. Die rohgasseitigen Staubkonzentrationen im Gichtgas liegen bekannter Weise weit oberhalb des allgemeinen Staubgrenzwertes von 20mg/m³. Gemäß Nummer 5.2.1 Abs. 3 der TA-Luft ist für die Emissionsquelle Q102.1 ein Staubgrenzwert von 10mg/m³ zu fordern, da der unter Berücksichtigung des Nominalvolumenstroms von 25.000Nm³/h berechnete Emissionsmassenstrom den Schwellenwert von 0,4kg/h überschreitet (25.000 Nm³/h x 20mg/m³ = 0,5kg/h > 0,4kg/h). Diesem Sachverhalt hat die Antragstellerin bereits in den Antragsunterlagen Rechnung getragen.

Die Festlegung des Staubemissionsgrenzwertes erfolgt dementsprechend antragsgemäß.

Zu Nebenbestimmung 3.2.2

Die Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen an Mangan & Zinn richten sich nach den Anforderungen der Nummer 5.2.2 der TA-Luft.

Zu Nebenbestimmungen 3.3 und 3.4

Die Prüfung und Festlegung der Messverpflichtungen sowie die Festlegungen zur Einrichtung der notwendigen Messplätze zur Überwachung der Emissionen erfolgt unter den Maßgaben der Nummer 5.3 TA-Luft. Die Staubemissionen der gesamten Gießereianlage überschreiten den Schwellenwert von 3kg/h gem. Nummer 5.3.3 TA-Luft. Deswegen ist grundsätzlich eine kontinuierliche Ermittlung der Staubkonzentration der Gießereianlage an relevanten Quellen erforderlich. Als relevante Quelle wurde die Emissionsquelle Q001.1 identifiziert. Diese Quelle liefert einen theoretisch maximal zulässigen Emissionsanteil von gerundet 44% der Gesamtstaubemissionen und ist dementsprechend mit einer kontinuierlichen Messeinrichtung zur Bestimmung der Staubkonzentration auszurüsten. Eine entsprechende Messeinrichtung ist im Genehmigungsbestand bereits gefordert und technisch realisiert. Die hier antragsgegenständliche Emissionsquelle Q102.1 liefert einen Emissionsanteil von rund 6% der Gesamtstaubemissionen und ist daher für eine kontinuierliche Emissionsüberwachung nicht relevant. Insofern wird eine 3-jährig wiederkehrende Emissionsmessung entsprechend Nummer 5.3.2 für alle hier relevanten staubförmigen Stoffe gefordert.

Zu Nebenbestimmung 3.5

Q102.1 - Absaugung Warmhalteofen + Eisenrinne

In den Antragsunterlagen ist eine Schornsteinhöhenauslegung enthalten, die nach Prüfung den Anforderungen der Nummer 5.5 TA-Luft entspricht. Die mit Nebenbestimmung geforderte Schornsteinhöhe von 24,4m entspricht der beantragten Höhe.

Zu Nebenbestimmungen 3.6 bis 3.8

Durch die geplante Anlagenänderung ergeben sich Veränderungen hinsichtlich der Schallemissionen der neu zu errichtenden Entstaubungsanlage gegenüber dem Bestand. Eine Geräuschimmissionsprognose nach den Anforderungen der TA-Lärm ist im Antrag enthalten.

Als maßgebliche immissionswirksame Schallquelle wurde der Mündungsschall an der Schornsteinmündung des neuen Schornsteins identifiziert. Mittels Schallausbreitungsrechnung wurde gezeigt, dass die Schallimmissionen der hier gegenständlichen neuen Trocken-Entstaubungsanlage mindestens 10dB unter den geltenden Richtwerten liegen. Die Trocken-Entstaubung trägt damit im Sinne der Nr. 3.2.1 TA-Lärm nicht relevant zur Gesamtmission der Eisengießereianlage bei. Schädliche Umwelteinwirkungen können daher durch die beantragte Anlagenänderung unter Berücksichtigung der weiteren anlagenbedingten Schallemissionen (Gesamtzusatzbelastung) nicht hervorgerufen werden. Eine maßgebliche Änderung der Halleninnenpegel ist im Vergleich zur Bestandssituation nicht zu erwarten. Folglich sind auch keine relevanten Änderungen hinsichtlich der Schallabstrahlung der Gebäudehülle zu erwarten.

Vorsorglich wurden gem. Nr. 3.3 TA-Lärm Auflagen zur Begrenzung der maximal zulässigen Schallemissionen als Schallleistungspegel für drei relevante Teilschallquellen der Trocken-Entstaubung (Ventilator, Filtergehäuse, Mündungsschall Schornstein) sowie die entsprechende Nachweisführung geregelt. Zum Nachweis der Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der innenliegenden Teilschallquellen (Ventilator und Filtergehäuse) wurde unter Berücksichtigung der schalldämmenden Wirkung der vorhandenen Gebäudehülle aus Aspekten der Verhältnismäßigkeit von einem messtechnischen Nachweis der Schallleistung abgesehen und lediglich eine Sachverständigen-Sichtprüfung / Bauabnahme der ausgeführten Anlage gefordert. Die Messauflage hinsichtlich der Ermittlung des Schallleistungspegels an der Kaminmündung wurde bewusst so formuliert, dass unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eine Festlegung der Messdurchführung im Rahmen der Messplanung nach den örtlichen Erfordernissen erfolgen kann.

4. Bauordnungsrecht

Zu Nebenbestimmung 4

Die Pflicht zur Vorlage eines Standsicherheitsnachweises ergibt sich aus § 68 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO). Die Pflicht zur Prüfung der Statik und Bauüberwachung ergibt sich aus § 83 Abs. 2 HBO.

5. Arbeitsschutz

Zu Nebenbestimmung 5.1

In arbeitsschutzrechtlichen Verordnungen und Gesetzen wird die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV), das zur Verfügung stellen von Betriebsanweisungen sowie die Unterweisung von Beschäftigten gefordert (§ 12 BetrSichV). Zudem wird die sichere Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (§ 10 Abs. 3 BetrSichV) sowie die Berücksichtigung von Gefährdungen bei Maßnahmen zur Störungsbeseitigung gefordert (§ 3 Abs. 2 BetrSichV).

Zu Nebenbestimmung 5.2

Gem. § 3 Abs. 6 BetrSichV wird die Festlegung von Prüffristen gefordert. Die Fristen sind dabei so festzulegen, dass bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung die sichere Verwendung der Anlage gewährleistet bleibt.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), das Baugesetzbuch (BauGB), die Hessische Bauordnung (HBO) sowie den in DIN Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit sowie dem Boden- und Grundwasserschutz. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Im Auftrag

Anhang

Hinweise

Immissionsschutz

1. Auf die besonderen Mitteilungspflichten für Betreiber von Anlagen, die unter die EU-Industrieemissions-Richtlinie fallen (IED-Anlagen) gem. § 31 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG wird hingewiesen.
2. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen (s. § 17 Abs. 1 BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten).

Bodenschutz

3. Die nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Verpflichteten haben ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG). Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Die Bodenschutzbehörde hat über die Freigabe unverzüglich zu entscheiden (§ 4 Abs. 2 HAltBodSchG).

Brandschutz

4. Gefahrenverhütungsschau
Die Liegenschaft unterliegt gemäß § 15 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der Gefahrenverhütungsschau. Diese wird in regelmäßigen Abständen von einem Gefahrenverhütungsbeauftragten durchgeführt. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig.